

# **Verein Chance+**

## **Allianz für gerechte Bildungschancen im Jugendalter**

### **Präambel**

Alle Kinder und Jugendlichen haben unabhängig von ihrer Herkunft Anspruch auf eine Bildungslaufbahn, die ihren Begabungen und ihrer Leistungsfähigkeit entspricht.

Kinder und Jugendliche aus bescheidenen sozio-ökonomischen Verhältnissen, insbesondere solche mit fremdsprachigem Hintergrund, wechseln jedoch bei gleicher schulischer Leistung seltener an weiterführende Schulen (Berufsmittelschulen, Fachmittelschulen, Gymnasien) als privilegiere Gleichaltrige. Dies akzentuiert soziale Ungleichheit.

Damit Chancengerechtigkeit in der Bildung erreicht werden kann, müssen staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure gemeinsam und entschlossen auf dieses Ziel hinarbeiten.

Dafür setzt sich die Allianz Chance+ ein. Sie fokussiert ihre Arbeit dabei speziell auf die Übergänge von der Primarstufe in die Sekundarstufe I, von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II und auf den erfolgreichen Abschluss höherer Bildungsgänge auf Sekundarstufe II (Berufs- oder Allgemeinbildung).

### **Statuten**

#### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen «Chance+, Allianz für gerechte Bildungschancen im Jugendalter» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

#### **2. Ziel und Zweck**

Der Verein bezweckt die Verbesserung der Chancengerechtigkeit in der Bildung mit Fokus auf den Sekundarstufen I und II in der Schweiz.

Dazu fördert er einerseits gezielt und mit verschiedensten Mitteln bestehende und neue schulische Förderprogramme für Kinder und Jugendliche aus sozio-ökonomisch bescheidenen Verhältnissen, insbesondere mit fremdsprachigem Hintergrund.

Andererseits leistet er Grundlagen-, Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, die entsprechenden gesetzlichen und strukturellen Rahmenbedingungen zu verbessern. Denn eine erhöhte Chancengerechtigkeit in der Bildung kommt der Gesellschaft als Ganzes zugute.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

#### **3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein insbesondere über folgende Mittel:

- Beiträge von Mitgliedern
- Beiträge von Dritten (Stiftungen, Privatpersonen u.a.m.)
- Erträge aus eigenen Aktivitäten
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Vorstandsmitglieder, die aus dem Vorstand austreten, bleiben Mitglieder und bezahlen den regulären Mitgliederbeitrag.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **4. Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

#### **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 21 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich (per Briefpost oder E-Mail) an den Vorstand gerichtet werden. Für das laufende Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend und ohne Angabe von Gründen. Vor dem Ausschluss muss das betreffende Mitglied angehört werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

#### **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Der Verein kann eine Geschäftsstelle führen.

#### **8. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt. Die Versammlung kann physisch oder via Online-Konferenzsaal durchgeführt werden. In begründeten Fällen ist alternativ die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) erlaubt.

Der/die Präsident\*in oder der/die Co-Präsident\*in führt den Vorsitz.

Die Mitglieder werden 30 Tage im Voraus über Ort und Zeit der Mitgliederversammlung informiert und mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 21 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens einen Monat nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin bzw. des Co-Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder teilnehmen.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse betreffend der Revision der Statuten sowie der Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er arbeitet ehrenamtlich. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Präsident\*in oder der/die sitzungsleitende Co-Präsident\*in den Stichentscheid.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ übertragen wurden
- b) Führung der laufenden Geschäfte
- c) Vertretung des Vereins gegen aussen
- d) Erlass von Reglementen
- e) Einberufung von Arbeitsgruppen (Fachgruppen).
- f) Anstellung oder Beauftragung und Führung des für die Erreichung der Vereinsziele nötigen Personals
- g) Überwachung der Interessen des Vereins

#### h) Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand übernimmt die Vorstandsarbeiten ehrenamtlich, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

### 10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 1-2 Rechnungsrevisor\*innen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### 11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

### 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 13. Auflösung des Vereins

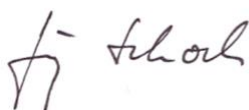
Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und der Verein mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Über die Verwendung des Liquidationserlöses entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Liquidationserlös muss an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz gehen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### 14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21.4.2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:



Jürg Schoch

Mitglied des Vorstands:



Christina Frei